

Satzung
vom 03.06.2014

Denkmalbereich „**ALTE KOLONIE**“ in Niederkassel-Ranzel

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) und auf

§ 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. 1980, S. 226, ber. S. 716/SGV. NRW. 224) – jeweils in den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen.

§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung

Das im beigefügten Lageplan – Anlage 1 – ausgewiesene Gebiet Werkssiedlung „Alte Kolonie“ in Niederkassel-Ranzel wird als Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Abgrenzung des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke

Gemarkung Lülsdorf, Flur 15, Flurstück Nr.: 1555, 1556

Gemarkung Lülsdorf, Flur 16, Flurstück Nr.: 60, 56, 70, 71, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 43, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 68, 69, 3, 13, 66, 83, 79, Teil aus 81

Akazienweg	Flurstück Nr.:	46
Liebigstraße	Flurstück Nr.:	Teil aus 64
Parkweg	Flurstück Nr.:	65
Kasseler Weg	Flurstück Nr.:	62, 63

(3) Die Gebäude/Grundstücke sind mit folgenden Straßennamen und Hausnummern bezeichnet:

Porzer Straße	1, 3-5, 7-9-11, 13-15-17, 19, 21, 23-25, 2-4-6
Akazienweg	1, 2
Liebigstraße	2-4, 6-8-10-12-14-16, 18, 20, 1-3-5-7-9
Kasseler Weg	2-4, 6-8
Feldmühlestraße	2-4
Parkweg	Park

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind die Bausubstanz insgesamt, das äußere Erscheinungsbild, die Gestalt und die Struktur der ehemaligen Werkssiedlung geschützt.

(2) Die Bausubstanz insgesamt, das äußere Erscheinungsbild und der Grundriss werden bestimmt

2.1 durch die ein- bis zweigeschossigen, weiß- bzw. sandfarbenen, hellen Putzbauten (sichtbare Sockel häufig grau gestrichen)

- mit historisierenden Stilelementen vielfältig gestaltet,
- mit eingeschossigen verputzten Nebengebäuden (ehemalige Stallungen),
- mit abwechslungsreicher Dachlandschaft (ziegelgedeckte Sattel-, Walm- und Mansardendächer, sowie Querdächer über den giebelständigen Kopfteilen,
- mit weitgehend geschlossenen, kleinstrukturierten Dachflächen (im Verhältnis zur Dachfläche kleine Satteldach- und Fledermausgauben, Zwerchgiebel und Dachhäuschen),
- mit verbindenden Sohlbankgesimsen in den Obergeschossen,
- mit rechteckigen Holzfenstern (original vierflügelig mit Sprossen und Klappläden straßenseitig und teilweise auch rückwärtig angebracht),
- mit zum Teil rundbogigen Holzfenstern und Hauseingangstüren,
- mit vorgelagerten Freitreppen (massive Wangen oder Brüstungsgitter) in den straßenseitigen und z. Teil seitlichen Hauseingangsbereichen,
- mit in Volumen und Gestaltung den Wohnhäusern nachgeordneten Nebengebäuden (ehemaligen Ställen),

2.2 durch die lineare Straßenführung, durch die Platzaufweitung Liebigstraße, durch die eingebundene Parkanlage ausgeprägte Raumfolgen, gebildet infolge von Staffelung und Versatz der Gebäudezeilen und Hausgruppen,

2.3 durch üppiges Erschließungs- und Straßengrün, durch die planmäßig angelegten Baumpflanzungen (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleebäume) im gesamten inneren Siedlungsbereich,

2.4 durch die parkartig angelegte Grünanlage mit verzweigtem, unbefestigtem Wegesystem,

2.5 durch die Vorgärten einschließlich der Einfriedungen (ehem. Staketenzäune, heute Hecken und Holzzäune), die rückwärtigen Hausgärten und Freiflächen,

2.6 durch die Wege im Bereich der rückwärtigen Gartenflächen,

2.7 durch das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche.

(3) Die oben aufgeführten Schutzgegenstände werden durch die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen dokumentiert, beschrieben und präzisiert:

Anlage 2	Denkmalfibel
Anlage 3	Alte Zeichnungen
Anlage 4	Historische Fotos
Anlage 5	Aktuelle Fotos

§ 4 Begründung

Als Werksiedlung der ehemaligen Wildermann-Werke ist die „Alte Kolonie“ bedeutend für die Ortsgeschichte von Lülsdorf und Ranzel. Die Siedlung zeugt als Teil des Werkes von der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung der Region im frühen 20. Jahrhundert, denn das Werk trug als großes Industrieunternehmen zum Aufschwung der gesamten Region bei.

Die Siedlung besteht aus Einzelobjekten, die als Haustypen einer Siedlung von architektonischer Aussage und bautypologischem Wert sind und die, aufeinander abgestimmt, ein städtebauliches Gesamtgebilde formen.

Als in sich geschlossene städtebauliche Einheit werden der Siedlung eine bedeutsame städtebauliche Aussage und ein städtebaulicher Wert zugesprochen.

Als werkseigene Siedlung in unmittelbarer Nähe zum Werk zeugt die Kolonie von der Organisation einer Fabrik des frühen 20. Jahrhunderts und ist bedeutend für die Geschichte des Werkes und der chemischen Industrie am Rhein.

Die „Alte Kolonie“ ist als Wohnsiedlung der Beschäftigten des Werkes ein Zeugnis der Sozialgeschichte. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert fühlten sich die Firmenleitungen sowohl zur wirtschaftlichen als auch zur gesundheitlichen Fürsorge der Arbeiter im Hinblick auf Licht, Luft und Hygiene innerhalb von Siedlungsanlagen und hinsichtlich einer guten Ernährung verpflichtet. Mit dem Bau einer werkseigenen Siedlung in Werknähe am Ortsrand, ggf. verbunden mit weiteren Vergünstigungen durch Versorgung und geringer Miete, waren die Arbeiter einerseits an die Firma gebunden, andererseits wurde durch Lage und Geschlossenheit der Siedlung eine soziale, durch die Architektur betonte, klar strukturierte Gemeinschaft geschaffen. Die einzelnen Hausblöcke der „Alten Kolonie“ sind sowohl von den Grundrissen als auch von ihrer architektonischen Gestaltung hierarchisch abgestuft, so dass die Lebensweise von Beschäftigten der Wildermann-Werke ablesbar ist.

Die verschiedenen Bedeutungsebenen werden durch den historischen Bestand der „Alten Kolonie“ sehr anschaulich vermittelt. Struktur, Gestalt der Siedlung und das Zusammenwirken sind erhalten und sind es wert, auch in Zukunft erhalten zu bleiben. Ein adäquates Schutzinstrument dieser Merkmale und ein Instrument, um die weitere Entwicklung des Stadtteiles zu begleiten, ist die Ausweisung eines Denkmalbereiches.

Das vom Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - erstellte Gutachten gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NW vom 12.12.2006 ist nachrichtlich als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 5 Rechtsfolgen

(1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW, wer:

- bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch, wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will;

- in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild und die Struktur des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(4) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 41 DSchG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Satzung Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 DSchG NW der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen entsprechend § 41 DSchG NW geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 – 5 haben dem Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vorgelegen und können während der Öffnungszeiten des Rathauses bei der unteren Denkmalbehörde der Stadt Niederkassel eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 03.06.2014

Stephan Vehreschild
Bürgermeister